

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 29.11.2017

Sitzung am 05.12.2017 von lfd. Nr. 1 bis 10

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf	X		
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		8
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel		X	
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		ab 6
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		7.1
25	Zwittlinger-Fritz	X		7.2
	insgesamt	23	2	

Beschlussfähig: ja

Gäste: Frau Bittner, AWO
 Herr Bergmann, IB Bergmann lfd. Nr. 3
 Herr Kellerer, Architekten Kellerer & Kellerer lfd. Nr. 4


Bemerkungen:


Markt Schwaben, 06.12.2017

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:


 Hohmann
 1. Bürgermeister


 Wagner

Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 23.30 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung gedenkt Erster Bürgermeister Georg Hohmann dem überraschend verstorbenen Bundestagsabgeordneten Herrn Ewald Schurer.

Anschließend erläutert er den Sachstand, der zur Schließung des Kinderhauses Sonnenschein geführt hat. Grund für die Schließung waren die Faulstellen am Holzdachstuhl.

Frau Ursula Bittner erläutert aus der Sicht der AWO die Auswirkungen des Umzuges der Kindergartengruppen bzw. der Krippengruppe. Sie lobt den Einsatz der Verwaltung und das Verständnis der Eltern.

Anträge zur Geschäftsordnung

Eilanträge:

Die CSU-Fraktion legt zwei Eilanträge bzgl. der Verlagerung des Kinderhauses Sonnenschein vor.

Nach längerer turbulenter Diskussion unterbricht der Erste Bürgermeister Georg Hohmann die Sitzung und bittet die Fraktionssprecher sowie den Zweiten Bürgermeister Albert Hones zur Besprechung ins Bürgermeisterdienstzimmer.

Unterbrechung der Sitzung von 19.45 bis 20.05 Uhr.

Antrag zur Geschäftsordnung

Die Erstellung von Belegungsplänen für das Schwimmbad und den Hartplatz, um die Nutzung durch die Villa Drachenstein zu ermöglichen.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	12
Gegen den Beschlussvorschlag:	11

Antrag zur Geschäftsordnung

Die sofortige Bereitstellung von Räumen im gemeindlichen Feuerwehrhaus zur Benutzung für Kindergartengruppen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	8
Gegen den Beschlussvorschlag:	14

Anmerkung:

Beratung und Beschlussfassung findet ohne Marktgemeinderatsmitglied Anton Richter wegen persönlicher Beteiligung statt.

Der Antrag zur Aufstellung von Belegungsplänen für das Schwimmbad und den Hartplatz zur Ermöglichung der Nutzung durch die Villa Drachenstein wird als Tagesordnungspunkt 12 in die Tagesordnung aufgenommen.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung:**

1. Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 07.11.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses mit der redaktionellen Änderung zu TOP 13 (Datum 25.10.2016) und beschließt die Empfehlungen vom 07.11.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	23
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.11.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.11.2017.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	23
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Herstellung der Barrierefreiheit im Rathaus:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung der technischen Voraussetzungen zu beauftragen. Hierfür ist ein leistungsfähiges Planungsbüro für die Leistungsphasen 1+2 zu beauftragen.

Brandschutzsanierung Mittelschule:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung zu genehmigen sowie die Ausschreibung der Elektroarbeiten freizugeben.

Friedhofsangelegenheit:

Grundsatzentscheidung Bonschab-Gruft.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Sanierung der Bonschab-Gruft weiter zu verfolgen und alle relevanten Informationen zu einer Entscheidungsvorlage bereit zu stellen.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 21.11.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 21.11.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	23
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3 **IB Bergmann zu Messmethoden der Schadstoffmessung in den Grundschulcontainern:**
Sachstandsinformation

Herr Bergmann berichtet über die Messergebnisse bezüglich der Schadstoffbelastung in den Schulcontainern und erläutert das Messverfahren. Ergänzend wurden Messungen des CO₂ der Raumluft durchgeführt.

Die Ergebnisse der Messungen im Schulbetrieb werden in ca. zwei Wochen vorliegen. Die notwendigen Maßnahmen werden anschließend erarbeitet.

4 **Neubau eines kommunalen Schulzentrums:**

Berücksichtigung der Beurteilung des Planungsvorschlages durch das Preisgericht bei der Vergabe des Architektenauftrages
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sondermarktgemeinderatssitzung vom 20.12.2016, auf die lfd. Nr. 8 der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2017 und auf die lfd. Nrn. 1, 2 und 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.02.2017, 04.04.2017, 09.05.2017, 30.05.2017, 27.06.2017, 08.08.2017 und 26.09.2017 wird verwiesen.

Für die Entscheidung des Marktes Markt Schwaben, welcher Planungsvorschlag letztendlich realisiert werden soll, ist nicht nur die Beurteilung der Planungsvorschläge durch das Preisgericht maßgebend, sondern auch weitere Kriterien, die allen Wettbewerbsgewinnern im Januar 2018 mitgeteilt werden müssen. Die Kriterien wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 26.09.2017 verabschiedet.

Entscheidend ist auch die Gewichtung der Kriterien, die bis auf das Abschneiden im Planungswettbewerb (Kriterium h) noch nicht verabschiedet wurden. Grund hierfür ist, dass es mit weniger Unsicherheiten behaftet ist, wenn die Gewichtung erst dann bestimmt wird, wenn die Wettbewerbsarbeiten vorliegen. Der Eingang der Wettbewerbsarbeiten erfolgte bis 24.11.2017, die erste Sichtung bis 28.11.2017.

Die Zuschlagskriterien mit Anpassung der Gewichtung im Vergleich zur Vorlage am 26.09.2017 auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Wettbewerbsarbeiten sind:

- a) **Personelle Struktur und Kapazität**, Gewichtung bisher 3%, jetzt 6%
 - Derzeitige und parallel zu bearbeitende Projekte des Projektteams, auch der Freianlagenplanung, Auslastung des Projektteams, Vertretungsregelungen bei der Objekt- und Freianlagenplanung, Präsenz auf der Baustelle
 - Zeitliche Möglichkeiten des Projektleiters und seiner Einbindung in die allgemeine Geschäftsabwicklung des Bieters sowie Auslastung durch andere Projekte, Erreichbarkeit
- b) **Projekteinschätzung** – Funktionsfähigkeitsnachweise für die im Preisgerichtsprotokoll bemängelten Bereiche mit Plandarstellung zu dem in der Wettbewerbsarbeit vorgelegten Grundkonzept. Gewichtung 8%
- c) **Beurteilung von Einsparmöglichkeiten beim Wettbewerbsentwurf, um eine kostengünstige Realisierung zu ermöglichen**, zum einen bei kompletter Einhaltung des Raumprogramms, zum anderen bei geringen Abstrichen am Raumprogramm (außer bei den Klassenzimmern und Fachunterrichtsräumen), Gewichtung 12%
- d) **Berücksichtigung niedriger Baunutzungskosten bei den vom Architekten zu beplanenden Bauteilen beim ausgeschriebenen Vorhaben**, Gewichtung 6%
- e) **Planung des Planungsteams** (Koordination des Planungsteams, Termin und Kostenkontrolle über alle LPH, Führung des Projektteams), Gewichtung 4%
- f) **Projektbezogene Kompetenz des Objektüberwachers** der Leistungen HOAI § 34, dargestellt an einem Beispielprojekt, das vom Bieter bearbeitet wurde (z.B. Ablaufsteuerung und Vorgehen in Krisenzeiten, Qualitätssicherung bei besonders überwachungsbedürftigen Gewerken), Gewichtung 7%
- g) **Honorar** Gewichtung bisher 10%, jetzt 7%
- h) **Wettbewerbsergebnis** Gewichtung 50%

Erläuterung zu Kriterium a):

Das Zusammenspiel zwischen Architekt und Landschaftsarchitekt wird wichtiger sein als bisher angenommen, weil die Niveauunterschiede in den Wettbewerbsarbeiten z.T. beträchtlich sind und die Höhenlage des neuen Sportplatzes auch ein Kostenfaktor sein wird. Es wird ein sehr leistungsfähiger Landschaftsarchitekt erforderlich sein.

Erläuterung zu Kriterium h):

Die Bauverwaltung des Marktes Markt Schwaben wird im Vergabewesen einige Koordinationsleistungen selbst erbringen, so dass die Nebenkosten für die Architekten bzw. Landschaftsarchitekten gut kalkulierbar sein werden. Die Honorarangebote können sich im Wesentlichen nur in den Nebenkosten unterscheiden. Die Spannweite zwischen niedrigstem und höchstem Honorarangebot wird auf 80.000 € geschätzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Vergabe der Architektenleistungen auf Grundlage der Gewichtungen der Kriterien a) 6%, b) 8%, c) 12%, d) 6%, e) 4%, f) 7%, und g) 7% erfolgt.

Abstimmung:

Anwesend: 23
Für den Beschlussvorschlag: 23
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5 **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS) des Marktes Markt Schwaben;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung vom 25.07.2017 und auf die lfd. Nr. 3.2 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates wird verwiesen.

Für die Reinigung nicht häuslichen Abwassers aus Gewerbe und Industrie soll je nach Art und Zusammensetzung des Abwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden. In Zusammenarbeit mit Herrn Uwe Müller Bauamt (Tiefbau) wurde ein Entwurf entwickelt.

Der Rückwirkungsbeschluss aus der Sitzung vom 25.07.2017 bleibt unverändert bestehen.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

**2. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS)
des Marktes Markt Schwaben
(im folgenden Markt genannt)
vom 03.02.2004**

§ 1

§ 10 wird wie folgt um Absatz 5 ergänzt:

5. Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.
 - (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
 - dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 660 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei industriellem Abwasser sowie/oder
 - einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei industriellem Schmutzwasser sowie/oder
 - einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei industriellem Schmutzwasser aufweist.
- Der Kostenanteil für den Transport über die Kanalisation wird mit 50 % berechnet.

- (3) Der Zuschlag in Euro/m³ errechnet sich wie folgt:

Starkverschmutzerzuschlag =

$$\text{Schmutzwassergebühr} \times \left[\left(0,05 \times \frac{\text{gem. BSB}_5}{\text{gen. Wert}} \right) + \left(0,38 \times \frac{\text{gem. CSB}}{\text{gen. Wert}} \right) + \left(0,07 \times \frac{\text{gem. Kjeldahlstickstoff}}{\text{gen. Wert}} \right) \right] + 0,5$$

Ist der Wert im Zähler kleiner als der im Nenner, ist im Zähler der gleiche Wert wie im Nenner einzusetzen. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

- (4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Markt Markt Schwaben auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobenmessung der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwassereinleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen. Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt gemäß Rückwirkungsbeschluss vom 25.07.2017 zum 01.10.2017 in Kraft.

Markt Schwaben,

MARKT MARKT SCHWABEN
Georg Hohmann

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	23
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6

Bauleitplanung:

Bebauungsplan Nr. 81 für das Gebiet Roßacker südwestlich der Finsinger Straße";
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 5 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 23.03.2010 (öffentlich), die lfd. Nr. 248 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 04.05.2010 (öffentlich), die lfd. Nr. 326 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 07.12.2010 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 453 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.09.2011 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 8 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 20.03.2012 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 5 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 15.10.2013 (nichtöffentlich) und die lfd. Nr. 6 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 10.03.2015 (öffentlich) wird verwiesen.

In der Sitzung am 04.05.2010 fasste der Marktgemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Roßacker, umfassend die südwestlich der Finsinger Straße liegenden Grundstücke Fl.Nr. 1122/1, 1122/2 und 1131/1 (*Abstimmungsergebnis 15/7*). Gemäß Aufstellungsbeschluss soll mit dem Grundstückseigentümer der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und eines Erschließungsvertrags erfolgen. Der Grundstückseigentümer plant die Vergabe der künftigen Wohnbaugrundstücke für Doppel- und Reihenhäuser an Bauwillige nach bestimmten Kriterien.

Sowohl der Marktgemeinderat als auch der Haupt- und Bauausschuss haben sich bereits mehrfach mit den Vorgaben für eine Überplanung des Gebiets befasst.

Im Rahmen der Beratungen wurde die Festsetzung von Umweltstandards, die Widmungsart der geplanten Verkehrsflächen im Plangebiet, die Verlängerung eines bestehenden Gehwegs, das Anlegen von Parkplätzen entlang der Finsinger Straße und zuletzt die Dachform thematisiert. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 10.03.2015 beschlossen, im Bebauungsplan flachgeneigte Pultdächer festzusetzen (*Abstimmungsergebnis 15/7*).

Für die Durchführung der Beteiligungsverfahren ist eine Billigung des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs durch den Marktgemeinderat erforderlich.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird folgender **Antrag** zur Abstimmung gestellt:

Die in der Baumliste enthaltene Art „Linde“ soll gestrichen werden.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	7
Gegen den Beschlussvorschlag:	15

Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Weiter wird die Streichung einer Passage in der Festsetzung C.4.2.1 beantragt:

Beschluss:

In der Festsetzung C.4.2.1 wird der mit den Worten beginnende Satz „Die übrigen Flächen sind ...“ gestrichen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	2

Beantragt wird eine Änderung der Formulierung des 1. Satzes der Festsetzung C.4.1.1.

Beschluss:

Satz 1 der Festsetzung C.4.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
An den gemäß Planzeichen Ziffer A.6.1 festgesetzten Standorten sind heimische, standortgeeignete Laubbäume mindestens 2. oder 3. Wuchsordnung in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 12
Gegen den Beschlussvorschlag: 10

Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird folgender **Antrag** zur Abstimmung gestellt

Festsetzung A.5.4 (Tiefgaragen) soll gestrichen werden.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 3
Gegen den Beschlussvorschlag: 19

Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 für das Gebiet „Roßacker südwestlich Finsinger Straße“ wird erweitert um eine ca. 390 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1131 und um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 315 (Kreisstraße EBE 18/Finsinger Straße), Gemarkung Markt Schwaben. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 05.12.2017 gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch und im Anschluss die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 21
Gegen den Beschlussvorschlag: 1

7

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 83 für das Gebiet beidseitig des Breitensteinwegs, östlich der Seilergasse und westlich des Höhenrainerweges;

Satzungsbeschluss

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 2.2 bzw. 1 der Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses vom 14.06.2016 (öffentlich) und 22.11.2016 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 1 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.01.2017 (öffentlich), die Information des Marktgemeinderats in der Sitzung am 05.04.2017 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 8 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 09.05.2017, die lfd. Nr. 6 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.07.2017 und die lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 26.09.2017 wird verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat am 17.01.2017 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 83 gefasst. Die Gründe für die Einleitung des Verfahrens können der Niederschrift über die Sitzung vom 17.01.2017 und dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Gemäß Aufstellungsbeschluss wird für die zwischen der Seilergasse und dem Höhenrainerweg liegenden Grundstücke Fl.Nr. 610 und 610/1 ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. d. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt.

Am 05.04.2017 wurde dem Marktgemeinderat eine vom Büro Baumann Architekten erstellte Konzeptstudie vorgestellt. Diese ist nach einem weiteren Abstimmungsgespräch mit der Vorhabenträgerin weiterbearbeitet worden.

Mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 09.05.2017 (*Abstimmungsergebnis: 14/4*) wurden die planerischen Eckpunkte als Grundlage für die Fertigung des Planentwurfs festgelegt.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat einstimmig am 30.05.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 09.06. bis 29.06.2017. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 13.07. bis 28.08.2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Eine Besonderheit des Bebauungsplans ist, dass der künftig von der Öffentlichkeit als Fuß- und Radweg nutzbare Breitensteinweg nicht öffentlich gewidmet wird. Die genaueren Umstände sind dem Marktgemeinderat in den Sitzungen am 30.05. und 25.07.2017 erläutert worden. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags dazu verpflichtet, den Weg der Öffentlichkeit auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

Der Marktgemeinderat hat am 26.09.2017 mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 26.09.2017 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 26.09.2017 wurde in der Zeit vom 12.10. bis 09.11.2017 erneut öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzte Auslegung). Gleichzeitig ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 08.11.2017
2. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 25.10.2017

1. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 08.11.2017

Unsere Stellungnahme vom 08.08.2017 wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2017 gewürdigt. Unsere vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Belange wurden hier teilweise berücksichtigt mit der Folge entsprechender Änderungen und Ergänzungen in der Satzung und in der Begründung. Dies wird von uns sehr begrüßt, insbesondere auch die nun in der Begründung aufgenommenen Hinweise zum Objektschutz. Wir empfehlen, diese Hinweise auch in die Satzung zu übernehmen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es sehr wichtig ist, rechtzeitig ein funktionierendes Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu entwickeln, hier insbesondere für die Baufelder WA 2 und WA 3, da diese zukünftig so gut wie vollständig mit einer Tiefgarage (TG 2) unterbaut werden sollen und dadurch fast komplett versiegelt sind. Wir verweisen noch einmal auf unsere Empfehlungen / Bedingungen in o.g. Stellungnahme, hier insbesondere auf die Spiegelstriche 2 bis 4.

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung ist Marktgemeinderat Max Weindl nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Die vorgetragenen Hinweise und Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim werden zur Kenntnis genommen. Die Belange eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts wurden bereits gewürdigt und in der Satzung verankert:

Erforderliche Vorlage seitens des Bauwerbers mit der Baueingabe gemäß Hinweise B.8. Die zu erwartenden, problematischen Untergrundverhältnisse i.Z. mit der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurden ebenfalls dargestellt und behandelt (Hinweise B.6.2 und Begründung).

Die in der Begründung ausgeführten Hinweise zum Objektschutz sind eindeutig der konkreten Hochbaumaßnahme zuzuordnen (ohnehin wird eine den konkreten Umständen entsprechende, fachgerechte und DIN-gemäße Bauausführung seitens der beteiligten Planungsbüros in der Hochbaumaßnahme geschuldet). Eine betreffende Darstellung von konkreten „Hochbauanforderungen im Detail“ als Festsetzung würde den Rahmen der Bauleitplanung / städtebaulichen Satzung übersteigen. Der betreffende Belang ist auch durch die Ausführung in der Begründung klar umrissen und ausreichend behandelt.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	3

2. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 25.10.2017

Allen Mitgliedern des Marktgemeinderats liegt eine Kopie der Stellungnahme vom 25.10.2017 vor.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise/Auflagen beachtet und umgesetzt werden.

1 Flächen für die Feuerwehr

Die Branddienststelle führt aus, dass mit Anhang 2 („Bewegungsflächen für die Feuerwehr“) zur Begründung augenscheinlich den Anforderungen planerisch entsprochen wird (notwendige Feuerwehrezufahrt, Bewegungsflächen, Sicherstellung des unabhängigen zweiten Rettungsweges / Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug). Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen / Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Die Branddienststelle empfiehlt den Breitensteinweg im westlichen Teilabschnitt („Bereich 1“) auf 5 Meter zu verbreitern. Damit kann der konkrete Nachweis einer Bewegungsfläche nach Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entfallen. Die Branddienststelle empfiehlt des

Weiteren die Anordnung eines absoluten Halteverbots im Bereich der Feuerwehrzu- und -ausfahrt am Brünsteinweg („Bereich 2“).

2 Löschwasserbedarf/ -versorgung

1. Die für die Festsetzung des Löschwasserbedarfs nach Tabelle 1 DVGW Arbeitsblatt W405 erforderlichen Angaben liegen nicht vollständig vor. Der notwendige Grundschutz wird hier auf mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über zwei Stunden geschätzt.
2. Der Abstand der Hydranten sollen 150 m nicht überschreiten. Womit sichergestellt ist, dass mit jedem möglichen Standort eines Feuerwehrlöschfahrzeuges innerhalb von nicht mehr als 75 m Lauflänge ein Hydrant fußläufig erreichbar ist. Die Abstandsregelung ist auch für Feuerwehruzufahrten (auf privatem Grund) anzuwenden.
3. Zur Erzielung vorgenannter Abstände sind erforderlichenfalls (zusätzliche) Überflurhydranten nach DIN EN 14339 und/oder Unterflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
4. Gemäß Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sollte das Verhältnis von Über- und Unterflurhydranten 1/3 zu 2/3 betragen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind Überflurhydranten wegen ihrer Erreichbarkeit und Inbetriebnahme insbesondere im Winter zu bevorzugen.

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung ist Marktgemeinderätin Anja Zwitlinger-Fritz nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Zu 1: Die Ausführungen der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und planerisch bei der Umsetzung der Maßnahme – wie bereits dargestellt – entsprechend berücksichtigt.

Hinweis zum Breitensteinweg: Dieser ist nicht öffentlich gewidmet („private“ Verkehrsfläche). Die Nutzung für die Öffentlichkeit als Fuß- und Radweg ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger verankert. Die sinnvolle Empfehlung der Branddienststelle, den Breitensteinweg im westlichen Teilabschnitt („Bereich 1“) auf 5 Meter zu verbreitern, wird der Bauwerber im Rahmen seiner zukünftigen Ausbauplanung bei der konkreten Hochbaumaßnahme berücksichtigen: Der konkrete Nachweis einer Bewegungsfläche nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist in jedem Fall durch den Maßnahmenträger bei der Baueingabe gemäß Hinweise B.8 zu führen bzw. bei Verbreiterung der Wegetrasse dann entbehrlich.

Hinweis zum absoluten Halteverbot am Brünsteinweg im Bereich der Feuerwehrzu- und -ausfahrt:

Die betreffende verkehrsrechtliche Anordnung wird durch den Markt bei Umsetzung der Maßnahme erlassen. Mit dem Bebauungsplan kann eine Festsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen nicht erfolgen, dies obliegt dem Bauvollzug.

Zu 2: Die Belange des Löschwasserbedarfs resp. Löschwasserversorgung wurden bereits gewürdigt. Unter Hinweise B.8 (Baueingabe) ist ausgeführt, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Baueingabe sein mit der Branddienststelle abgestimmtes Konzept samt Nachweis der Löschwasserversorgung darzustellen hat.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	3

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans 83 für das Gebiet beidseitig des Breitensteinwegs, östlich der Seilergasse und westlich des Höhenrainerweges einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 05.12.2017 als Satzung beschlossen.
3. Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 05.12.2017 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	3

8 **Beteiligungsverfahren zu einer neuerlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Auf laufende Nr. 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.03.2017 wird verwiesen.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Beteiligungsverfahren zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindegebot und Hochspannungsfreileitungen sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche durchgeführt. Hierbei hatte der Markt Gelegenheit, zu den ihn betreffenden Themen der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Markt hat mit Schreiben vom 21.03.2017 die in der Sitzung am 17.03.2017 beschlossenen Äußerungen zur Teilfortschreibung des LEP geltend gemacht.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt.

Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festsetzungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den

- Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“).
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

Alle näheren Einzelheiten sind dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 13. November 2017 (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zu entnehmen.

Änderungen, die Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens sind, sind farblich kenntlich gemacht und liegen auszugsweise (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) bei.

Der gesamt Entwurf der Änderungsverordnung kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Hier sind die Änderungen, die Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen sowie deren Begründung möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) Kenntnis.

Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Belange des Marktes Markt Schwaben werden durch die Teilfortschreibung nicht berührt. Es werden deshalb weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	12
Gegen den Beschlussvorschlag:	9

9 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2017

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.09.2017 Top 2 nō wird verwiesen.

Ziel der Bedarfsplanung:

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird gedeckt und die Einrichtungen sind ausgelastet.

Die Bedarfsplanung findet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben alle drei Jahre statt. Ein längerer Planungszeitraum kann für den Kinderkrippen- und Kindergartenbereich nur mit Prognosen erstellt werden, da die Kinder noch nicht geboren sind.

Beim dreijährigen Planungszeitraum liegen Zahlen für die Kindergartenkinder vor. Für den Krippenbereich kann im 2. und 3. Planungsjahr mit Prognosen gearbeitet werden, jedoch ist die Aussagekraft der Daten gering, da Zu- und Wegzug bei einem jährlichen Austausch der Bevölkerung von 10 % schwer kalkulierbar und der Betreuungsbedarf von der Meldung der Eltern abhängig ist.

Für den Bereich Betreuung nach der Schule ist der Planungszeitraum ebenfalls auf 3 Jahre

angelegt, wobei hier ebenfalls wie im Krippenbereich entscheidend ist, welchen Betreuungsbedarf die Eltern anmelden. Der prozentuale Anteil an den Gesamtgruppen, die Betreuungsplätze benötigen, wird durch die Elternbefragung ermittelt, wobei wir als Ergebnis nur mit Tendenzen rechnen können.

Es zeichnete sich zum Anfang dieses Jahres ab, dass ein weiterer Platzbedarf im Kindergartenbereich ab 2018 bestehen wird. Was nicht klar war, war die Anzahl der Gruppen und die Anzahl der Jahre für die diese Gruppen benötigen werden.

Die Beantwortung dieser Fragestellung, ist die Voraussetzung für eine Baukostenförderung, die auf 25 Jahre festgelegt ist. Nur bei Nachweis des Bedarfes kann eine Förderung beantragt werden.

Aktuell gibt es eine wesentlich höhere Bezuschussung der Baukosten auch für Kindergärten von 2017-2020. (Die Richtlinien wurden im August 2017 veröffentlicht).

Hildesheimer Bevölkerungsmodell als Werkzeug zur langfristigen Prognose:

Dieses Werkzeug erstellt das Bevölkerungsmodell für kleinräumige Gebiete mit Prognosen auf der Grundlage der örtlichen Daten jedes Gebietes.

Im März und April 2017 wurden, durch das Landratsamt Ebersberg, die Daten der Bevölkerungswanderungen in den Kommunen erhoben. Diese Daten wurden dann in das Berechnungsmodul eingegeben. Das Ergebnis für Markt Schwaben ging am 08.06.2017 im Rathaus ein. Die Ergebnisse wurden dann umgehend in Bezug auf Kindertagesbetreuungsplätze geprüft und die klaren Bedarfe wurden sofort ermittelt und die Information weitergegeben.

Dieses Bevölkerungsmodell gibt eine Hilfestellung, um Planungssicherheit bei der Erstellung von Prognosen zu erhalten.

Es gibt dabei 3 Szenarien für Markt Schwaben:

Keine Wanderung	(Kein Zuzug)
Ausklingende Wanderung	(Zuzug endet absehbar)
Konstante Wanderung	(Zuzug erfolgt weiterhin)

Hier gilt es auszuwählen, welches dieser Szenarien für Markt Schwaben zutrifft bzw. angewendet werden soll.

Für alle Szenarien kann eingegeben werden, wie sich der Platzbedarf im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppe verhält. Die aktuelle Belegung wurde ermittelt und der Platzbedarf im Kindergartenbereich (1-Kinder, 3 Jahre bis Ende Dezember) wurde berechnet. Diese Daten wurden in die Szenarien eingegeben.

Das Szenario „Keine Wanderung“ kann ausgeschlossen werden, da wir auch nach Abschluss der momentanen Bauvorhaben mit Nachverdichtungen rechnen müssen.

Das heißt: Eines der zwei anderen Szenarien trifft auf Markt Schwaben zu. Beide Varianten sagen einen zusätzlichen Platzbedarf im Bereich der Kindergärten bis 2025 voraus. Sollte die „Ausklingende Wanderung“ eintreffen und dann zu viele Plätze vorhanden sein, kann darüber entschieden werden, temporäre Kindertageseinrichtungen aufzukündigen.

Sollte die „Konstante Wanderung“ stattfinden muss ab ca. 2031 mit der Schaffung weiterer Plätze gerechnet werden.

Für den Bereich der Betreuung im Krippen- und Schulalter ist die Frage, wie sich der Bedarf im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppe entwickelt. Dazu erwarten wir Tendenzen aus den Elternbefragungen ablesen zu können. Sobald die Elternbefragung abgeschlossen ist, wird über die Ergebnisse im Marktgemeinderat berichtet.

Die Verwaltung schlägt den Bau einer Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergartengruppen mit

75 Kindergartenplätzen vor. Diese Einrichtung sollte die Option haben, noch eine weitere Gruppe anbauen zu können, wenn sich ein weiterer Bedarf im Kindertagesbetreuungsbereich ergibt.

Im Bereich der Betreuung im Schulalter besteht ein Bedarf entsprechend der Ergebnisse des Hildesheimer Bevölkerungsmodells von 18 zusätzlichen Betreuungsplätzen ab dem Jahr 2019. Durch die Elternbefragung erhoffen wir uns einen weiteren Aufschluss über den Betreuungsbedarf der Eltern. Die Verwaltung schlägt vor, diese Plätze in einer weiteren Gruppe mit einzuplanen. Diese Gruppe könnte nach der Nutzungszeit für Hortkinder auch als Krippengruppe genutzt werden.

In der Marktgemeinderatssitzung am 26.09.2017 hat der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung entschieden die Kosten für die Baumaßnahme 3 Kindergartengruppen in den Haushalt 2018 einzustellen. Die weitere Gruppe war optional zur Deckung ggf. entstehenden Bedarfes im Krippen-/Hortbereich gedacht.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Trägervergabe vorzubereiten. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Es werden die zwei Träger in Markt Schwaben angeschrieben, die bislang nur Krippenplätze anbieten, mit der Bitte eine Bewerbung für die Trägerschaft der Einrichtung abzugeben.
2. Es werden alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Markt Schwaben angeschrieben, mit der Bitte eine Bewerbung für die Trägerschaft der Einrichtung abzugeben.

Es ist geplant die Träger-Entscheidung für die Sitzung des Marktgemeinderates im Februar 2018 vorzubereiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt aktuell den Bedarf von insgesamt 75 Kindergartenplätzen fest.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Markt Schwaben anzufragen, sich um die Trägerschaft des neu zu bauenden Kinderhauses zu bewerben.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung wird um 23.30 Uhr unterbrochen und am **Mittwoch, den 06.12.2017 um 19.00 Uhr** am gleichen Sitzungsort fortgeführt.

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 29.11.2017

Sitzung am 06.12.2017 von lfd. Nr. 10 bis 14 – Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 05.12.2017

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer		X	
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf		X	
11	Klamet	X		
12	Lampart		X	
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		11 - 12
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel		X	
20	Stiegler		X	
21	Stolze	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl		X	11 - 12
25	Zwittlinger-Fritz	X		
	insgesamt	16	9	

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

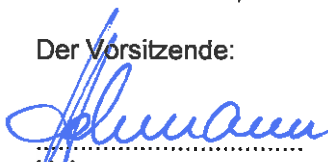
Bemerkungen:

Markt Schwaben, 07.12.2017

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:


Hohmann
1. Bürgermeister


Eichner

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

10 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

11 **Gemeindlicher WC-Wagen – Überarbeitung der Vergaberichtlinien und Neufestsetzung der Benutzungsgebühren;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 07.11.2017 TOP 11 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Im Jahr 2002 wurden mit der Beschaffung eines neuen WC-Wagens die Gebühren für die Ausleihe durch den Marktgemeinderat wie folgt festgesetzt:

Ortsansässige:	für den 1. Tag	80,00 €
	für jeden weiteren Tag:	40,00 €
Auswärtige:	für den 1. Tag	120,00 €
	für jeden weiteren Tag:	60,00 €

Gebühren für den Transport wurden nicht festgesetzt.

Der gemeindliche WC-Wagen wird ca. 15 bis 20mal pro Jahr ausgeliehen. Davon sind im Schnitt keine fünf Nutzer auswärtig.

Damit wird der Wagen weiterhin gut angenommen und häufig genutzt. Allerdings sind damit auch eine ganze Reihe von Arbeiten verbunden, die sich nicht in den Gebühren niederschlagen. Ebenso fehlen in der Praxis klare Regelungen rund um die Ausleihe und die Rückgabe.

Es wurden daher neue Vergaberichtlinien mit entsprechender Vereinbarung und Übergabeprotokoll erarbeitet, die in Anlage 1 bis 3 dieser Vorlage als Entwurf beigefügt sind.

Neu ist in den Richtlinien in Ziffer I die Festlegung eines Vorrangs für örtliche Vereine und Ihre Veranstaltungen, soweit diese bis Ende November ihre Veranstaltungen angemeldet haben. In der Regel finden die Vereinskartell-Sitzungen im November statt, so dass die wichtigsten Terminabsprachen erfolgt sind.

Ebenfalls neu ist die Regelung in Ziffer III der Richtlinien. Bislang wird von den Nutzern sehr häufig selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Bauhof den WC-Wagen zum Veranstaltungsort bringt und diesen auch wieder abholt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Kosten durch Fahrzeugnutzung und Arbeitszeit. Hier sollte folgerichtig ein - wenn auch nur im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand geringfügiger - Obolus verlangt werden bzw. der Gedanke auf die Möglichkeit gelenkt werden, den Wagen selber zu transportieren.

Ebenfalls sollten die zahlreichen Kosten wie z.B. Hilfe mit Material beim Anschluss eines Wagens, Bereitstellung von Kabeln o.ä. zukünftig abgerechnet werden. Es wird in der Regel unterschätzt, in welcher Höhe hier bereits freiwillige Leistungen seitens des Bauhofes geleistet werden.

In Ziffer V wird die Hinterlegung einer Kautions vorgeschlagen. Diese Kautions dient zur Sicherung von Forderungen der Gemeinde – seien es die Gebühren oder später anfallende Kosten für Reinigung, Reparatur oder zusätzliche Leistungen. Da die Kautions persönlich oder

durch Überweisung hinterlegt werden kann, entsteht für den Nutzer kein erheblicher Mehraufwand.

Die Übergabe soll zukünftig laut Ziffer VI. mit einem Übergabeprotokoll an den Mieter erfolgen. So ist bei Abholung und Rückgabe gesichert, dass der ordnungsgemäße Zustand des Wagens überprüft und verlässlich dokumentiert wird.

Schließlich wurden mit der Überarbeitung der Richtlinien die Gebühren für die Leihe des Wagens angepasst. Eine explizite Kalkulation wurde nicht vorgenommen. Es wurden lediglich die im Jahr 2002 beschlossenen Gebühren mit Blick auf die inzwischen vergangenen 15 Jahre leicht angepasst. So wurde die Leigebühr für einen Tag um jeweils 20 €, die Gebühr für jeden weiteren Tag um jeweils 10 € erhöht. Dies entspricht exakt der Preissteigerungsrate seit 2002.

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss hat die vorliegenden Richtlinien in seiner Sitzung am 07.11.2017 einstimmig dem Marktgemeinderat zum Beschluss empfohlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Richtlinien zur Vergabe des gemeindlichen WC-Wagens in der als Anlage 1 – 3 vorliegenden Form. Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	14
Für den Beschlussvorschlag:	14
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

12 **Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung der Plakatierungsverordnung:**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 07.11.2017 TOP 12 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Im Januar 2014 trat nach Marktgemeinderatsbeschluss vom 14.01.2014 eine neue Plakatierungsverordnung in Kraft. Hauptbestrebung war damals, verbindliche Regelungen zur Wahlplakatierung zu treffen.

Nun ist die Verordnung seit bald vier Jahren in Kraft und musste sich im Alltag bewähren. Neben dem vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden auch Änderungsvorschläge der Verwaltung vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Anlage 2 kursiv und in blauer Farbe kenntlich gemacht. Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 1 Abs. 1

Dieser Absatz wurde lediglich zur besseren Verständlichkeit umformuliert.

§ 5 Abs. 2

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Antragstellern nicht immer der Meldeweg klar ist. Der eingefügte Satz dient zur näheren Erklärung.

§ 5 Abs. 3

Zur Begründung wird auf den in Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen.

§ 6

Dieser Paragraph ist von der Verwaltung völlig neu eingefügt. Es hat sich gezeigt, dass in der bestehenden Plakatierungsverordnung zwar Regelungen zu Großaufstellern und Bannern im Zusammenhang mit Wahlen getroffen wurden, ein einheitliches Vorgehen außerhalb der Wahlplakatierung ist jedoch bislang nicht aufgenommen. Immer wieder kommen entsprechende Anfragen, z.B. vom Loksuppen Rosenheim. Die eingefügte Formulierung entspricht dem derzeitigen Vorgehen der Verwaltung bei Genehmigungsanträgen.

§ 8 / 1. Spiegelstrich

Die Ergänzung ist den Problemen in der praktischen Anwendung geschuldet.

§ 8 / 4. Spiegelstrich

Auch zur Höhe der Aufstellung gab es bislang nur eine Regelung in dem die Wahlen betreffenden Paragraphen. Hier sollte für die tägliche Praxis Klarheit geschaffen werden.

§ 9 Abs. 4

Zur Begründung wird auf den in Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen verwiesen. Seitens der Verwaltung wurde die Größe allerdings mit DIN A0 vorgeschlagen, da dies eine durchaus gängige Größe für Veranstaltungsplakate ist.

§ 10

Hier wurde lediglich Ziffer 3 neu eingefügt sowie unter Ziffer 4 der korrekte Paragraph angepasst

§ 11 Abs. 2

Hier wird auf die Anlage 1, Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hingewiesen. Dieser Passus kann gestrichen werden, wenn der Ausschuss bzw. der Gemeinderat eine andere Dauer für die Gültigkeit dieser Verordnung beschließen möchte. Ansonsten gilt Art. 50 Abs. 2 LStVG. Dort ist geregelt:

„Art. 50

Geltungsdauer

(2) ¹Eine bewehrte Verordnung soll ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als 20 Jahre. ²Setzt sie keine oder eine längere Geltungsdauer fest, so gilt sie 20 Jahre, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.“

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss hat den Vorschlag der Verwaltung dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die „Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Markt Schwaben (Plakatierungsverordnung)“ in der als Anlage 4 vorliegenden Form. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.01.2014 außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	14
Für den Beschlussvorschlag:	14
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

- 13 **Eilantrag der Fraktion der CSU;**
Benutzungszeiten für Schwimmbad und Hartplatz der Grundschule für die Kinder der Villa Drachenstein;

Der Antrag wurde von der Fraktion zurückgenommen.

- 14 **Informationen und Anfragen**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann gibt bekannt:

- Die nächste Haupt- und Bauausschusssitzung am 12.12.2017 beginnt bereits um 18.30 Uhr.
- Der Maibaum wird aus Sicherheitsgründen ab dem Schilderbereich gekürzt.
- Unter den eingegangenen Stellenbewerbungen für Wirtschaftsförderung und –entwicklung sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit waren keine geeigneten Bewerber.
- Im Rahmen der Ausschreibung für die Brandschutzsanierung an der Mittelschule sind keine Angebote eingegangen. Die Ausschreibung wird daher neu ausgeführt.
- Die Märkteentwicklung ist überdurchschnittlich gut. Es gibt mehr Fierantenbewerber als Standmöglichkeiten.
- Das Kreistagsmandat von Herrn Georg Hohmann wird zum 18.12.2017 abgegeben.
- Bezüglich der Seidenaderparkplätze finden am 12.12.2017 und 14.01.2018 Treffen statt. Der Beschluss zur Wiedereinführung der Zweistundenparkzeit wird zum 15.01.2018 umgesetzt.
- Die E-Ladesäule ist am 05.12.2017 offiziell in Betrieb genommen worden.
- Die Neujahrsbegegnung findet am 21.01.2018 im Unterbräusaal statt.
- Der Pressetermin zur Vorstellung der Wettbewerbssieger findet am 22.12.2017 um 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Unterbräusaal statt.
- Die Ausstellung des Architektenwettbewerbs des neuen Schulzentrums findet vom 08.01. bis zum 13.01.2018 im Unterbräusaal statt.